

Die Beschwerde ist auch begründet.

Es liegen weder die Voraussetzungen des § 102 noch die des § 103 StPO vor. Aus dem Ermittlungsverfahren ergaben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer selbst in Drogengeschäfte verwickelt sein könnte, oder dafür, dass in dem von ihm bewohnten Zimmer Drogen oder Beweismittel zu finden sein könnten.

Durch die Darlegungen im Durchsuchungsbeschluss soll ein Beschuldiger in die Lage versetzt werden, dem zugrunde liegenden Tatvorwurf zu überprüfen und sich dagegen sachgerecht zu verteidigen. Die Durchsuchungsanordnung enthält hier nicht die notwendige Begründung, um dem Beschuldigten die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat sowie die aufzufindenden Beweismittel in dem angeführten Beschluss hinreichend dargestellt sind. Außerdem sind die tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer ergibt, aufzuführen, soweit dies nicht dem Untersuchungs-zweck gefährden würde (BGH NSStZ-RR 2009, 142).

Der angeführte Beschluss wird damit begründet, dass der Beschuldigte mit dem des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verdächtigen ... intraminierte Nachrichten – die im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung gesichert wurden – ausgetauscht hat. In dem Beschluss wird zwar ausführlich auf die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung Bezug genommen und diese werden auch zitiert (insbesondere im Hinblick auf den beim Beschuldigten aufbewahrten Einkaufskorb bzw. Einkaufstüte). Nicht mitgeteilt wird jedoch, woraus sich der Verdacht gegen den ... ergibt. Der Inhalt der gesicherten Kommunikation ließe aber nur dann Rückschlüsse auf mögliche Betäubungsmittelgespräche zu, wenn überprüfbare Anhaltspunkte mitgeteilt würden, woraus sich der Verdacht ergibt, dass es sich bei dem ... um einen Betäubungsmittelhändler handelt. Ohne diesen Hintergrund lassen Gespräche über Einkaufskörbe(-n) nicht den Schluss zu, dass der Beschuldigte an solchen Geschäften beteiligt ist oder Betäubungsmittel für den ... aufbewahrt hat. Anhand der im Durchsuchungsbeschluss mitgeteilten Beweismittel ist es dem Beschuldigten daher nicht möglich zu prüfen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

StPO § 142

Rückwirkende Entscheidung über Beordnungsantrag (Red).

LG Halle, Beschl. v. 5.11.2024 – 10a Qs 111/24

I. Gegen den ehemaligen Beschuldigten wurde ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt. Mit Verfügung vom 21.5.2024 leitete das Polizeirevier ... die Akte an die zuständige StA ... weiter, wo sie am 22.5.2024 einging. Mit Schreiben vom 30.5.2.2024 teilte die JVA ... auf

Anfrage der StA mit, dass sich der Beschuldigte seit dem 22.1.2024 in Haft befinde aufgrund zweier Verurteilungen durch das AG ...

Mit Schreiben vom 15.7.2024, eingegangen beim Polizeirevier ... am selben Tag, beantragte der Verteidiger des Angekl die Beordnung als Pflichtverteidiger und kündigte an, in diesem Fall sein Wahlmandat niederzulegen. Er teilte mit, dass sein Mandant von seinem Schweigerecht Gebrauch machen werde. Mit Schreiben vom 30.7.2024, gerichtet an das AG ... und dort am 1.8.2024 eingegangen, beantragte der Verteidiger des Angekl die gerichtliche Entscheidung über den Beordnungsantrag. Eine Entscheidung erging auch auf die Erinnerung vom 20.8.2024 nicht.

Mit Verfügung vom 20.8.2024 stellte die StA ... das Verfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO ein. Zu diesem Zeitpunkt lagen der StA weder der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung noch die weiteren Schreiben des Verteidigers vor.

Mit Schreiben vom 11.9.2024 erhob der Verteidiger bei dem AG ... Beschwerde gegen die Versagung der Beordnung als Pflichtverteidiger wegen Unterlassung der Beordnung.

Mit Schreiben vom 8.10.2024 ... erhob der Verteidiger des ehemals Beschuldigten Beschwerde wegen der Untätigkeit des AG ...

Die Akten wurden durch die StA ... dem LG ... vorgelegt.

II. Die Beschwerde des Angeschuldigten ist als Untätigkeitsbeschwerde gem. § 304 StPO zulässig. Das AG, dem zumindest der Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger seit dem 1.8.2024 vorlag, hatte über diesen nicht vor Abschluss des Verfahrens entschieden. Verzögert das Gericht die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers, so steht dem Beschuldigten, der wegen der Auswahlregelung des § 142 Abs. 1 S. 2 StPO auch nicht Gefahr läuft, dass ein anderer Rechtsanwalt bestellt wird, alsbald die Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung, weil das Unterlassen einer Entscheidung in diesem Fall einer ablehnenden Entscheidung gleich zu achten wäre (LG Halle, Beschl. v. 28.12.2009 – 6 Qs 69/09, BeckRS 2011, 10749 m.w.N.).

Auf Grund der Gleichstellung der Nichtentscheidung über einen Beordnungsantrag mit einer ablehnenden Entscheidung durch die Rspr. war die Kammer als Beschwerdegericht zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung auch zuständig, in der Sache selbst zu entscheiden, zumal es eine reine Untätigkeitsbeschwerde in der StPO nicht gibt (vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt*, StPO, 66. Aufl. 2023, § 304 Rn 3).

Die Beschwerde ist auch begründet.

Dem ehemals Beschuldigten wäre zum Zeitpunkt des Beordnungsantrags und auch noch zum Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen gewesen, da sich der ehemals Beschuldigte zu diesen Zeitpunkten in Haft befand.

Im vorliegenden Fall war eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung auszusprechen. Eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Beschuldigte rechtzeitig ausdrücklich eine

Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragt hatte, die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung zum Zeitpunkt des Antrags vorgelegen haben und eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag ohne zwingenden Grund nicht unverzüglich erfolgte, da die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte (vgl. LG Dresden, Beschl. v. 28.2.2024 – 3 Qs 2/24, juris).

So liegt der Fall hier. Der Antrag des ehemaligen Beschuldigten wurde gemäß § 142 Abs. 1 S. 2 StPO nicht unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt, obwohl er rechtzeitig gestellt war und – wie dargestellt – die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung gegeben waren.

Das Polizeirevier hat den Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung nicht an die zuständige StA weitergeleitet. Ein Tätigwerden des AG ... nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Bestellung ist der Akte nicht zu entnehmen. Bis zur Aktenanforderung durch das LG ... nach Eingang der Beschwerde ist nicht ersichtlich, dass dem Beiordnungsantrag überhaupt Beachtung geschenkt wurde. Dies geht in diesem konkreten Fall nicht zu Lasten des ehemals Beschuldigten. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert-Funck,
Braunschweig

StPO § 265

§ 265 StPO ist im Fall der Feststellung der Schwere der Schuld nicht anwendbar (Red).

BGH, Beschl. v. 11.9.2024 – 3 StR 100/24 (LG IJove)

Das LG hat den Angekl. wegen Mordes und Brandstiftung zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt sowie die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Die ... Revision des Angekl. ist unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

I. 1. Nach den vom LG getroffenen Feststellungen waren der Angekl. und das spätere Tatopfer miteinander befreundet. Nachdem der Angekl., der in finanziellen Schwierigkeiten war, erfahren hatte, sein Freund bewahre in dessen Wohnung einen größeren Bargeldbetrag sowie Gold auf, entschloss er sich, ... [ihn] durch Drohung mit einer Schusswaffe zur Preisgabe des Verstecks zu veranlassen. Darüber hinaus fasste er ins Auge, ihn zur Verdeckung des Überfalls zu töten. Nachdem der Angekl. das spätere Tatopfer vom Flughafen abgeholt hatte, fahren beide gemeinsam in dessen Wohnung. Während eines Frühstücks zwingt der Angekl. unvermittelt den arglosen Geschädigten durch Drohung mit einer Schusswaffe, das Versteck zu verraten, in dem dieser 18.000 EUR und Goldschmuck im Wert von jedenfalls 5.000 EUR verwahrt. Nachdem der Geschädigte das Versteck preisgegeben hatte, versuchte er zu fliehen. Daraufhin gab der Angekl. von hinten zwei Schüsse auf ihn ab, um ihn zu töten. Der zweite Schuss traf im hinteren Nacken und führte zum Tod. ...

2. In rechtlicher Hinsicht hat das LG das Tatgeschehen als Mord aus Habgier gem. § 211 Abs. 2 Var. 3 StGB gewürdigt.

... Neben der Verhängung einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe hat ... [die Strafammer] die besondere Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB festgestellt.

II. Die Verfahrensbeanstandung, mit welcher der Beschwerdeführer eine Verletzung der Hinweispflicht gem. § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und b EMRK sowie Art. 103 Abs. 1 GG rügt, hat keinen Erfolg.

1. Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

a) Mit der unverändert zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklage war dem Angekl. zur Last gelegt worden, durch zwei selbstständige Handlungen zum einen aus Habgier und heimtückisch einen Menschen getötet (§ 211 Abs. 1 und 2 Var. 3 und 5 StGB) und zum anderen ein Gebäude in Brand gesetzt zu haben, wobei er in der Absicht gehandelt habe, eine andere Straftat zu verdecken (§§ 306a Abs. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB). Einen Hinweis auf die mögliche Feststellung der besonderen Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB enthält weder die Anklage noch der Eröffnungsbeschluss. Während der Hauptverhandlung wies der Vorsitzende den Angekl. darauf hin, dass anstelle einer Verurteilung wegen besonders schwerer Brandstiftung nach §§ 306a Abs. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB auch eine Verurteilung wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht komme, nicht aber auf die Möglichkeit der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld. Diese beantragte auch weder der Sitzungsvertreter der StA noch der Nebenklägervertreter in ihren Schlussvorträgen.

b) Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass aufgrund der Neufassung des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO eine Pflicht des LG bestanden habe, auf die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld hinzuweisen. ...

2. Die gesetzliche Hinweispflicht ist nicht verletzt. Eine solche ergibt sich weder aus § 265 Abs. 1 noch aus § 265 Abs. 2 StPO, insbesondere nicht aus § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO. Auch eine analoge Anwendung der letztgenannten Vorschrift scheidet aus. Ferner ist durch die Verfahrensweise des LG weder das Recht des Angekl. auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und b EMRK) noch der Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt.

a) Nach § 265 Abs. 1 StPO ist das Gericht verpflichtet, dem Angekl. einen Hinweis zu erteilen und diesem Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wenn es ihn aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will. Die Vorschrift ist im Fall der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) bereits nach ihrem Wortlaut nicht anwendbar (vgl. BGH, Beschl. v. 26.6.1996 – 1 StR 328/96, BGHR StPO § 265 Abs. 1 Hinweispflicht 13; LR/Stuckenberg, StPO, 27. Aufl., § 265 Rn 32; Fischer, StGB, 71. Aufl., § 57a Rn 27; Meyer-Göfner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., § 265 Rn 15a; KK-StPO/Bartel, 9. Aufl., § 265 Rn 9; LK/Ceffmann/